

Satzung des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein 1924 Allendorf (Eder) e.V.“.

Sein Sitz ist Allendorf (Eder).

Der Verein wurde im Jahre 1924 gegründet.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankenberg (Eder) eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und die Förderung aller Turn- und Sportarten zum Wohle seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

Der Verein hat vor allem die Voraussetzungen zu schaffen, die seinen Mitgliedern die Ausübung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports ermöglichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01.01 bis 31.12.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern,
- c) Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- d) Schülern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und diese Satzung anerkennen.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Befugnis kann auf den Abteilungsvorstand (§ 15 Abs. 3) übertragen werden. Für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

Jugendliche und Schüler können nur Mitglied werden, wenn die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.

Vorstand bzw. Abteilungsvorstand beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich zum Schluß eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand oder dem Abteilungsvorstand erklärt werden kann,
- b) durch Ausschluß (§ 10 Abs. 3)
- c) durch Auflösung des Vereins.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen, an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken, so weit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben; außerdem sind sie wählbar. Jedes Mitglied hat das Recht, sämtliche Einrichtungen der Abteilung, der es angehört, zu benutzen.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. den Vorstand in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes sowie der von ihm bestellten Organen in Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsvorstände sowie der von ihnen bestellten Vertretern in Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. Beiträge pünktlich zu entrichten,
4. Vereinseigentum schonend zu behandeln und schützen zu helfen,
5. auf Verlangen der Abteilungsvorstände ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsgrundbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

Ebenso können Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Ahndung von Verstößen

Den Abteilungsleitern steht das Recht zu, bei Verstößen gegen die sportliche Ordnung Verweise und Sperren auszusprechen.

Gegen die Verhängung einer Sperre kann der Abteilungsvorstand (§ 15 Abs. 3) angerufen werden.

Der Vorstand kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es in besonders grober Weise

- a) die Gesetze des Sports mißachtet oder
- b) den Interessen und dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt,

und im übrigen durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

Auf Verlangen sind dem Ausgeschlossenen / der Ausgeschlossenen die Gründe seines Ausschlusses schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß ist die Anrufung des Ehrenrates binnen zwei Wochen zulässig.

III. Organe

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Wochenspiegel der Gemeinde Allendorf (Eder) durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich eingereicht werden und können nur mit Unterstützung von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereines wird jedoch erst wirksam, wenn in einer weiteren Mitgliederversammlung frühestens nach Ablauf eines Monats erneut mit der erforderlichen Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschlossen wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes (1., 2. und 3. Vorsitzende/r, Schriftführer/innen, Kassenwart/in und Jugendwart/in, sowie ihre Stellvertreter/innen) mit Ausnahme der Abteilungsleiter,
- b) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- c) Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- d) Festsetzung des Mitgliedsgrundbeitrages und des Aufnahmebeitrages,
- e) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.

Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel, gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein/e Kandidat/in diese Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet sodann das Los.

Wird für ein Amt nur ein Vorschlag eingereicht, so kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Wahl durch öffentliche Abstimmung (Erheben der Hand) erfolgen. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt über diese Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel (25 %) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Diese Versammlung muß innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages durchgeführt sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung ordentlicher Mitgliederver-sammlungen entsprechend.

§ 12	Vorstand
-------------	-----------------

Der Vorstand besteht aus der/dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Schriftführer/in
- e) stellvertr. Schriftführer/in
- f) Kassenwart/in
- g) stellvertr. Kassenwart/in
- h) Jugendwart/in
- i) Abteilungsleiter/in

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann dabei von einem Geschäftsführer unterstützt werden, der vom Vorstand bestellt wird.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Je zwei Mitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand entscheidet - außer bei dem Ausschluß von Mitgliedern - durch einfache Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle aufzunehmen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

Bekanntmachungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder erfolgen in den Vereins- und Abteilungsversammlungen, durch Aushang in den Vereinskästen oder durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen.

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.

Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein; er/sie führt den Vorsitz.

Mindestens fünf Vorstandsmitglieder können eine außerordentliche Vorstandssitzung beantragen, die innerhalb von zwei Wochen stattfinden muß.

Der/Die Vorsitzende erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht und weist bewilligte Beträge zur Auszahlung an.

Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Finanzen des Hauptvereins. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung der Abteilungen zu prüfen und über die Verwendung der Gelder dem Vorstand Mitteilung zu machen.

Der/Die Jugendwart/in hat für die Pflege und die Förderung der Jugendarbeit im Verein zu sorgen. Er/Sie vertritt die Vereinsjugend nach außen.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat sollte aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Er berät den Vorstand bei Ehrungen, Mißständen, Disziplinarverfahren und Vereinsausschlüssen. Er wird auf unbestimmte Zeit vom Vorstand berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 15 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich nach Sportarten in einzelne Abteilungen. Jede Abteilung hat eine/n Abteilungsleiter/in, der/die in einer besonderen Versammlung der Abteilung von den stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit alle zwei Jahre gewählt wird.

Als stimmberechtigte Mitglieder der einzelnen Abteilungen gelten die Mitglieder der Abteilung.

Die Mitglieder der Abteilungen wählen einen Abteilungsvorstand, der je nach Stärke der Abteilung drei bis zehn Mitglieder haben kann.

Der/Die Abteilungsleiter/in führt den Vorsitz in Abteilungsversammlungen und trifft mit dem Abteilungsvorstand alle Maßnahmen, die für eine geordnete Abteilungsarbeit erforderlich sind. Der Abteilungsvorstand ist dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung über die gesamte Abteilungsarbeit sowie in finanzieller Hinsicht voll verantwortlich und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Jahresarbeit zu erstatten.

Im übrigen sind die Abteilungen selbständig.

Außer den Beitragsanteilen können weitere Zuwendungen an die Abteilungen vom Vorstand beschlossen werden. Belange der Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 16 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung vor dem zweiten Auflösungsbeschluß über das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu sportlichen, steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 28. März 1980 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 20. Januar 1995 und 28. Februar 1997 geändert.

Allendorf (Eder), den 28. Februar 1997

I. Vorsitzender

Kassierer

II. Vorsitzender

Schriftführer

III. Vorsitzende